



Einrichtung eines Pflegestützpunktes

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Konzeption bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte einen Antrag auf die Errichtung eines Pflegestützpunktes zu stellen.
2. Nach Bewilligung des Antrags wird die Verwaltung ermächtigt, mit den Beteiligten den als Anlage 2 beigefügten Pflegestützpunktvertrag abzuschließen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: 80 000,00 EUR pro Jahr	Kostenanteil Landkreis: 26 700,00 EUR pro Jahr, ab dem Jahr 2011 bereitzustellen + Förderung bestehende IAV-Stellen: 29.850,00 EUR (IST = 2010, bei Dynamisierung um weitere 2 % für 2011: 30.447,00 EUR) + Förderung weitere neue IAV-Stelle ab 2011: 4.975,00 EUR (bei Dynamisierung: 5.074,50 EUR).
Haushaltsstelle: Unterabschnitt 1.4310	zur Verfügung stehende HH-Mittel: ab dem Jahr 2011 bereitzustellen

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit KT-Drucksache Nr. VIII-0027 wurde in der Sitzung des Sozial- und Schulausschusses vom 29.09.2009 über die Einrichtung von Pflegestützpunkten berichtet.

Die Verwaltung wurde beauftragt, mit den Beteiligten ein Konzept zur Errichtung eines Pflegestützpunktes auszuarbeiten und abzustimmen.

Das Konzept wurde gemeinsam mit Vertretern der an der Pflege beteiligten Leistungserbringer sowie Leistungsträgern einschließlich der Kranken- und Pflegekassen sowie mit den Städten und Gemeinden im Rahmen einer Arbeitsgruppe des „Forums Pflege“ entwickelt. Es wurde zur abschließenden Abstimmung Vertretern aller Kranken- und Pflegekassen vorgelegt.

Die Konzeption entspricht den Vorgaben des Schul- und Sozialausschusses vom 07.10.2009, wonach der Einzugsbereich sich auf den gesamten Landkreis erstrecken und auf vorhandenen Strukturen aufbauen soll.

Für die Einreichung der Bewerbung zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes an die Landesarbeitsgemeinschaft ist darüber hinaus erforderlich, dass mit den Trägern des Pflegestützpunktes und den beteiligten Kranken- und Pflegekassen ein Pflegestützpunktvertrag abgeschlossen wird. Ein Entwurf des Pflegestützpunktvertrags ist als Anlage 2 dieser KT-Drucksache beigelegt. Über die wesentlichen Punkte besteht bei allen Beteiligten Einvernehmen. Einzelne Details sind noch abzustimmen.

Der Pflegestützpunkt besteht im Wesentlichen aus einem flächendeckenden Beratungsangebot von Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV-Stellen) und einer zentralen, koordinierenden Stelle beim Landkreis (mit 90 % Stellenanteil).

IAV-Stellen gibt es bisher nur in der Stadt Reutlingen sowie in den Versorgungsbereichen Metzingen, Pliezhausen und Wannweil. In einer Aufbauphase ist es denkbar, in den anderen Versorgungsbereichen ein Mindestmaß an trägerneutraler Beratung durch die zentrale Stelle beim Landratsamt anzubieten.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Allgemeines

Mit Allgemeinverfügung vom 22.01.2010 hat die Landesregierung Baden-Württemberg geregelt, dass die Kranken- und Pflegekassen Pflegestützpunkte einzurichten haben. Für Baden-Württemberg sind insgesamt 50 Pflegestützpunkte vorgesehen, wobei auf den Landkreis Reutlingen ein Pflegestützpunkt entfällt. Die Allgemeinverfügung regelt weiter, dass bei der Einrichtung eines Pflegestützpunkts verbindlich auf vorhandene gewachsene Beratungsstrukturen zurückgegriffen werden soll, um Doppelstrukturen zu vermeiden und regelt verbindlich, dass bis zum 31.01.2011 die 50 Pflegestützpunkte eingerichtet sein müssen. Die Einrichtung von Pflegestützpunkten ist in 2 Tranchen vorgesehen, wobei die ersten 25 Pflegestützpunkte bis zum 30.09.2010 errichtet werden sollen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerbung auf die Einrichtung eines Pflegestützpunkts angenommen wird, trifft die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e. V., der auch die kommunalen Landesverbände angehören. Dabei wird der Einrichtung von Pflegestützpunkten in kommunaler Trägerschaft der Vorrang eingeräumt. Sie haben ein sogenanntes „Erstaufschlagsrecht“.

2. Inhaltliche Eckpunkte der Konzeption zur Errichtung eines Pflegestützpunktes

Die Konzeption basiert im Wesentlichen auf den durch die Kreispflegeplanung und die bisherigen Grundlagen der Altenhilfe im Landkreis Reutlingen eingerichteten neun Versorgungsbereichen. In Ziffer 3 der Konzeption ist dargestellt, wie sich die Versorgungsbereiche aufteilen und welche der Versorgungsbereiche bereits über eine Beratungsstelle in Form einer sogenannten IAV-Stelle verfügen. Derzeit sind dies die Versorgungsbereiche Metzingen, Pliezhausen, Reutlingen und Wannweil.

Derzeit nicht mit Beratungsstellen versorgt sind die Bereiche Bad Urach, Engstingen und Lichtenstein/Sonnenbühl sowie Münsingen und Pfullingen/Eningen.

Im Forum Pflege wurde abgestimmt, dass sich der Pflegestützpunkt wie folgt zusammensetzt:

- a) aus einer neu zu schaffenden zentralen Koordinierungsstelle beim Landratsamt Reutlingen,
- b) den drei Trägern der bestehenden IAV-Stellen und
- c) einer neu einzurichtenden IAV-Stelle für die noch nicht versorgten Versorgungsbereiche.

Die IAV-Stelle Wannweil entspricht derzeit nicht einer im Sinne der Allgemeinverfügung des Landes Baden-Württemberg zugrunde gelegten trägerneutralen IAV-Stelle, da sie bei der Diakoniestation angesiedelt ist. Die IAV-Stelle Wannweil kann daher nicht unmittelbar an der Trägerschaft für den Pflegestützpunkt beteiligt sein.

Mit der IAV-Stelle Wannweil wird deshalb noch ein separater Kooperationsvertrag geschlossen, um die Zusammenarbeit mit dem Pflegestützpunkt als einer der wesentlichen Kooperationspartner zu regeln. Dabei sollen die Regelungen des Stützpunktvertrages analog gelten.

Im Rahmen des Pflegestützpunktvertrages ist auch sichergestellt, dass eine Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI von den Pflegekassen im Pflegestützpunkt angeboten und bei Bedarf durchgeführt werden kann.

3. Personelle Besetzung des Pflegestützpunktes

Für die Versorgungsbereiche Bad Urach, Engstingen, Münsingen, Lichtenstein/Sonnenbühl und Eningen/Pfullingen sieht die Konzeption eine neu zu schaffende IAV-Stelle mit (vorläufig) 50%igem Stellenanteil vor, angesiedelt bei einer Kommune. Die Stelle soll finanziert werden von den betreffenden Städten und Gemeinden zuzüglich einer anteiligen Förderung durch den Landkreis Reutlingen.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage bei den betroffenen Städten und Gemeinden wird sich die Einrichtung einer weiteren IAV-Stelle voraussichtlich verzögern.

Die dadurch nach wie vor vorhandene Lücke in der kreisweiten Versorgung mit Beratungsstellen wird daher zunächst übergangsweise von der zentral beim Landratsamt anzusiedelnden Stelle übernommen.

Damit ist ein Mindestmaß an Beratung sichergestellt.

Die Hauptaufgabe der zentralen Stelle beim Landratsamt mit insgesamt 90 % Stellenanteil liegt bei der Koordinierung und Vernetzung der Pflegestützpunktarbeit innerhalb der beteiligten IAV-Stellen im Landkreis Reutlingen sowie der Bearbeitung grundsätzlicher und gebietsübergreifender Themen. Sie gewährleistet eine ausgleichende Entwicklung der Beratungsarbeit in den entsprechenden Bereichen. Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung ist in Anlage 1 zur Konzeption beigefügt. Die 90%-Stelle soll neu geschaffen werden.

Zur Sicherung der qualitativen Arbeit und zur Weiterentwicklung der Qualifikation des Pflegestützpunktes wird ein jährlicher Evaluationsbericht erstellt und die Arbeit des Pflegestützpunktes laufend dokumentiert. Insbesondere wird dabei auch auf die entsprechenden Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern geachtet.

4. Trägerschaft

Träger des gemeinsamen Pflegestützpunktes sind die Träger der IAV-Stellen sowie das Landratsamt und die Kranken- und Pflegekassen.

Die Träger schließen einen gemeinsamen Pflegestützpunktvertrag, der als Anlage 2 beigelegt ist.

5. Finanzierung

Grundlagen für die Finanzierung zum Betrieb eines Pflegestützpunktes ist § 92 c SGB XI und § 5 der Kooperationsvereinbarung des Landes über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten vom 15.12.2008. Danach wird von Kosten des Pflegestützpunktes in Höhe von ca. 80.000,00 EUR pro Jahr ausgegangen, davon tragen 2/3 die Kranken- und Pflegekassen und 1/3 der kommunale Träger (Landkreis Reutlingen somit 26.700,00 EUR). Es handelt sich dabei um einen kalkulatorischen Wert für die Personal- und Sachkosten einer Vollzeitstelle.

Daneben steht für die Anschubfinanzierung ein Betrag von einmalig 45.000,00 EUR zur Verfügung, der auf 50.000,00 EUR aufgestockt werden kann, sofern neue Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements umgesetzt werden.

Die nähere Ausgestaltung der Finanzierung im Landkreis Reutlingen ist in § 5 im Pflegestützpunktvertrag geregelt. Insbesondere ist vorgesehen, die für die Personalkosten der zentralen Stelle nicht benötigten Mittel zu gleichen Teilen an die IAV-Stellen weiterzuleiten. Damit sollen deren zusätzliche Aufgaben mitfinanziert werden.

6. Laufzeit

Der Pflegestützpunkt hat eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren ab erfolgter Eröffnung. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

7. Weiteres Verfahren

Nach dem Beschluss über die Konzeption und den Entwurf des Pflegestützpunktvertrages durch die Kreisgremien wird bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte die Bewerbung für die Einrichtung eines Pflegestützpunktes abgegeben.

Mindestinhalte der Bewerbungsunterlagen müssen sein:

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs des Pflegestützpunktes, beteiligte Träger des Pflegestützpunktes (Kosten- und Leistungsträger), Konzeption, die Aussagen über die örtliche Umsetzung der von der LAG-Pflegestützpunkte festgesetzten Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung beinhaltet, Vorlage eines zwischen den Beteiligten abgestimmten Entwurfs eines Pflegestützpunktvertrags.

Nach Prüfung und Entscheidung der Geschäftsstelle der LAG-Pflegestützpunkte können entsprechende Mittel für die Einrichtung des Pflegestützpunktes beim Land beantragt werden und die zentrale Stelle für den Pflegestützpunkt ausgeschrieben werden. Mit den betroffenen Städten und Gemeinden ist die dauerhafte Sicherstellung einer trägerneutralen Beratung vor Ort zu klären. Die Eröffnung des Pflegestützpunktes ist spätestens zum 01.01.2011 vorgesehen.